



KOA 2.150/23-012

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Ländle TV GmbH (FN 333267z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der Ländle TV GmbH wie folgt gesendet wird:

- Montag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 22:00 sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:30 und 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 und 16:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2023 hat die Ländle TV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) aufgrund der Einstellung der Ausstrahlung eines Fensterprogramms („Vorarlberg LIVE“) durch die Russmedia Digital GmbH im Programmfenster von Montag bis Freitag von 17:00 bis 18:00 Uhr die Änderung der Sendezeiten ihres Rahmenprogramms angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Ländle TV GmbH ist eine zu FN 333267z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzis.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Ländle TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „Ländle TV“, welches über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ verbreitet wird.

Bei dem Programm handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Rotationsprogramm, im Rahmen dessen schwerpunktmäßig ein rund 30-minütiges Wochenmagazin, eine rund 30-minütige Sportsendung und eine rund 30-minütige Kochsendung, die jeweils eine Woche lang im Loop gespielt werden, sowie ein 15-minütiger satirischer Wochenrückblick, der wöchentlich neu produziert wird, ausgestrahlt werden. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

2.2.1. Bestehendes Rahmenprogramm

Das Programm wird als Rahmenprogramm wie folgt gesendet:

- Montag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 22:00 Uhr sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:30 und 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 und 16:00 bis 24:00 Uhr

2.2.2. Bestehende Programmfenster

In den Ausstrahlungslücken (Programmfenster) werden folgende Fensterprogramme unter der redaktionellen Verantwortung Dritter ausgestrahlt:

- „Vorarlberg LIVE“ (Russmedia Digital GmbH): Montag – Freitag 17:00-18:00 Uhr
- „VOL.AT TV“ (Russmedia Digital GmbH): Freitag 22:00-22:30 / Samstag 11:30 – 12:00 / Sonntag 15:30-16:00 Uhr

2.3. Geplante Änderungen

Die Russmedia Digital GmbH plant die Einstellung ihres Fensterprogramms „Vorarlberg LIVE“ im Programmfenster von Montag bis Freitag von 17:00 bis 18:00 Uhr.

Die Ländle TV GmbH plant infolge des Wegfalls des Programmfensters die Sendezeiten ihres Rahmenprogramms nunmehr dahingehend zu ändern, dass ihr bestehendes Rahmenprogramm jeweils von Montag bis Freitag um den Zeitraum zwischen 17:00 und 18:00 um 60 Minuten erweitert wird. Die hinzukommende Sendezeit soll mit eigenen Inhalten von „Ländle TV“ entsprechend der Zulassung befüllt werden (z.B. DAS MAGAZIN, Ländle Sport, Begegnung am Berg etc.).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ländle TV GmbH, ihrer bestehenden Zulassung sowie den Programmfenstern beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Ländle TV GmbH in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Ländle TV GmbH den Wegfall eines Programmfensters und eine damit einhergehende Änderung der Sendezeiten ihres Programms dahingehend angezeigt, dass ihr Rahmenprogramm jeweils von Montag bis Freitag zwischen 17:00 und 18:00 um 60 Minuten erweitert wird. Die hinzukommende Sendezeit soll mit Inhalten des Programms „Ländle TV“ laut Zulassung befüllt werden.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Programmdauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, da das Programm der Ländle TV GmbH inhaltlich unverändert bleibt. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

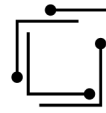
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /



KOA 2.150/23-012 “, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)